

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Rieser-Angulo García, Yvonne
(2012):

Assoziationsabkommen der Europäischen Union. Überblick über die Auswirkungen auf das Fremdenrecht der Mitgliedstaaten anhand des EWG-Türkei-Abkommens

SIAC-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis

(2), 4-16.

doi: 10.7396/2012_2_A

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Rieser-Angulo García, Yvonne (2012). Assoziationsabkommen der Europäischen Union. Überblick über die Auswirkungen auf das Fremdenrecht der Mitgliedstaaten anhand des EWG-Türkei-Abkommens, SIAC-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 4-16, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2012_2_A.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2012

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAC-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2013

Assoziationsabkommen der Europäischen Union

Überblick über die Auswirkungen auf das Fremdenrecht der Mitgliedstaaten anhand des EWG-Türkei-Abkommens



**YVONNE
RIESER-ANGULO GARCÍA,**
*Referentin im Referat „EU-Grund-
satzfragen und Koordination“ im
Bundesministerium für Inneres.*

Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union stellt sich zunehmend die Herausforderung, neue integrationspolitische Maßnahmen mit auf Assoziierungsabkommen basierenden Rechten von Drittstaatsangehörigen, also den sie betreffenden völker- und unionsrechtlichen Vorgaben, in Einklang zu bringen. Insbesondere hinsichtlich türkischer Staatsbürger hat sich in Österreich, aber auch in anderen EU-Ländern – wie etwa in Deutschland, Großbritannien und in den Niederlanden – in den letzten Jahren die Problematik gezeigt, dass einige der nationalen Novellen des Fremdenrechts oder Maßnahmen zur Förderung der Integration Neuerungen vorsahen, die aus assoziationsrechtlicher Sicht als „unzulässige Beschränkungen“ einzustufen waren.

WAS VERSTEHT MAN UNTER ASSOZIIERUNGEN?

Unter Assoziierung wird die Verbindung eines Drittstaats mit einer internationalen Organisation verstanden. Eine Assoziierung ist nicht mit einer Mitgliedschaft gleichzusetzen, dennoch kann sie einer Mitgliedschaft sehr nahe kommen. Der wesentliche Unterschied zwischen einer Mitgliedschaft und einer Assoziierung besteht darin, dass der Drittstaat im Rahmen einer Assoziierung nicht in den Organen der internationalen Organisation mitwirkt, sondern neue, gemeinsame Organe für die Willensbildung innerhalb der Assoziation geschaffen werden. In diesen Organen sind stets sowohl die internationale Organisation als auch der assoziierte Drittstaat vertreten. Die Organe der Assoziation können nicht nur mit der Überwachung der Durchführung und der Einhaltung des Assoziierungsabkommens betraut werden, sondern auch für Änderungen und Weiter-

entwicklungen des Assoziationsverhältnisses verantwortlich zeichnen. Kurz: Sie formen das Assoziationsrecht aus und gestalten dieses meist dynamisch.¹ Im Völkerrecht wird unter Assoziierung eine Sonderstellung von Staaten, Gebieten oder internationalen Organisationen verstanden, die besonders enge Beziehungen zu einer internationalen Organisation unterhalten, gleichzeitig aber nicht Mitglieder dieser Organisation sind. Das Unionsrecht unterscheidet ferner zwischen vertraglicher und konstitutioneller Assoziierung.² Die folgende Analyse beschäftigt sich ausschließlich mit der vertraglichen Assoziierung, weshalb in Folge „Assoziierung“ synonym für „vertragliche Assoziierung“ verwendet wird.

Gemäß Art 217 AEUV³ (vorm 310 EGV⁴) kann die Europäische Union mit Drittstaaten, Staatenverbindungen oder internationalen Organisationen Assoziierungsabkommen über gegenseitige Rechte und

Pflichten, gemeinsames Vorgehen und besondere Verfahren abschließen. Zuständig für den Abschluss ist auf Unionsseite der Rat (die Verhandlungen werden von der Europäischen Kommission im Auftrag des Rates geführt), der dabei der Zustimmung des Europäischen Parlaments bedarf. Die institutionelle und materielle Ausgestaltung der einzelnen Assoziierungsabkommen ist sehr verschieden, denn die Möglichkeiten des rechtlichen Rahmens sind breit gefächert: Gemäß der dem Europarecht immanenten „Hallstein-Formel“⁴⁵ kann sich ein Assoziierungsabkommen „zwischen einem Handelsabkommen plus 1 %“ und „einer Mitgliedschaft minus 1 %“ bewegen. In Assoziierungsabkommen, deren Zusatzprotokollen sowie in Beschlüssen von Assoziationsräten können Regelungen getroffen werden, die nicht nur unionsrechtlich bedeutsam sind, sondern die auch für das nationale Recht der Mitgliedstaaten der Union weitgehende Konsequenzen haben können. Beispielsweise indem bei späteren Änderungen des nationalen Rechts aus Assoziierungsabkommen abgeleitete Sonderstellungen von (bestimmten Gruppen von) Drittstaatsangehörigen gewahrt werden müssen. Je nach politischem Zweck, werden drei Kategorien von Assoziierungsabkommen unterschieden:

- erstens die „Beitrittsassoziiierung“⁴⁶ (auch „dynamische Assoziierung“ genannt); sie ist der weitreichendste Grad an Beteiligung am Unionsrechtsrahmen und ist ausschließlich in den Beziehungen der Union zu europäischen Staaten relevant. Die betroffenen Staaten sollen im Rahmen des Assoziierungsverhältnisses für einen späteren Beitritt zur Union vorbereitet werden;
- ▶ zweitens die „Entwicklungsassoziiierung“⁴⁷, welche unter dem Aspekt der „Entwicklungspolitik und Entwicklungshilfe“ mit meist außereuropäischen Staaten eingegangen wird und

- ▶ drittens die „Freihandelsassoziiierung“⁴⁸, bei der wirtschaftliche Aspekte im Vordergrund stehen.

Assoziierungsabkommen werden meist (mit Ausnahme der Abkommen mit Malta und Zypern sowie der früheren Abkommen mit Marokko und Tunesien) als gemischte Abkommen, also als Abkommen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten mit dem jeweiligen Staat geschlossen. Bei gemischten Abkommen ist neben der Ratifikation durch die Union auch eine Ratifikation durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union erforderlich. Zu den wichtigsten bilateralen Abkommen⁹, die sich auf Art 217 AEUV stützen, zählen das 1963 mit der Türkei geschlossene Abkommen von Ankara (mit der Türkei besteht darüber hinaus seit Februar 2008 eine Beitrittspartnerschaft¹⁰) und das EG-AKP-Abkommen¹¹. Auch der Europäische Wirtschaftsraum ist primär ein Assoziierungsverhältnis gemäß Art 217 AEUV (ex Art 310 EGV) zwischen der Europäischen Union und den EFTA-Staaten auf Basis einer hoch entwickelten Freihandelszone.¹² Das EWR-Abkommen wurde ebenfalls als gemischtes Abkommen geschlossen, ist integrierter Bestandteil des Unionsrechts, entfaltet unmittelbare Wirkung und genießt Anwendungsvorrang vor entgegenstehendem nationalen Recht und Sekundärrecht.

Art 217 AEUV ordnet an, dass die Assoziierung dadurch gekennzeichnet sein soll, dass sie den Partnern gegenseitige Rechte und Pflichten einräumt und gleichzeitig gemeinsame Vorgehen und besondere Verfahren vorsieht. Es genügt gemäß der ständigen Rechtsprechung des EuGH, dass die Abkommen allgemein einer reziproken wirtschaftlichen Interessenslage Rechnung tragen, während eine strenge Gegenseitigkeit nicht gefordert wird.¹³ Das Abschlussverfahren ist in Art 218 AEUV geregelt. Das Europäische Parlament muss

dem Abkommen gemäß Art 218 Abs 6 lit a i) AEUV zustimmen. Assoziierungsabkommen sehen in der Regel als oberstes Organ einen „Assoziationsrat“ vor, der die Durchführung des Abkommens überwacht und berechtigt oder auch verpflichtet ist, Beschlüsse zur Durchführung und zur Fortentwicklung der Assoziation zu treffen. Aus der in Art 217 AEUV vorgesehenen Institutionalisierung der Beziehungen des Assoziierungsverhältnisses kann ein Hinweis darauf entnommen werden, dass die Beziehungen zum assoziierten Staat auf Dauer bestehen sollen. Im Gegensatz zu Handelsabkommen sind Assoziierungsabkommen daher meist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Vielfach enthalten Assoziierungsabkommen Regelungen, deren Wortlaut identisch mit entsprechenden Bestimmungen des Unionsrechts ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH sind gleichartige Begriffe in von der Union mit Drittstaaten geschlossenen Abkommen allerdings nicht zwangsläufig gleich auszulegen wie die ihnen entsprechenden Begriffe des AEUV. Vielmehr ist auf Ziel und Zweck der Norm abzustellen (vgl dazu EuGH C-270/80 Polydor¹⁴).

RECHTSWIRKUNGEN DES ASSOZIIERUNGSABKOMMENS: VÖLKER- UND EUROPARECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN DER SIGNATARSTAATEN

Als völkerrechtliche Verträge unterliegen Assoziierungsabkommen hinsichtlich ihres Inkrafttretens und ihrer völkerrechtlichen Bindungswirkung den Regeln des allgemeinen Völkerrechts. Allerdings gibt es für die Mitgliedstaaten der Union neben der völkerrechtlichen Bindung im Innenverhältnis auch eine unionsrechtliche Bindungswirkung, die sich aus der Rechtsnatur von Assoziierungsabkommen ableiten lässt. Die Mitgliedstaaten der Union sind doppelt, also völkerrechtlich und

unionsrechtlich, gebunden¹⁵, während der assoziierte Drittstaat, mangels Mitgliedschaft in der Union, nur völkerrechtlich gebunden ist. Die völkerrechtliche Bindungswirkung trifft bei gemischten Abkommen neben der Union auch ihre Mitgliedstaaten, wenn das Abkommen den übrigen Vertragsparteien gegenüber keine ausdrückliche Kompetenzteilung offenlegt. Hinsichtlich der unionsrechtlichen Bindungswirkung sind Abkommen der Union auch für deren Organe und deren Mitgliedstaaten verbindlich. Die unionsrechtliche Bindungswirkung tritt mit völkerrechtlichem Inkrafttreten automatisch ein, ohne dass es eines weiteren Transformationsaktes bedarf. Das Abkommen wird damit automatisch zu einem „integrierten Bestandteil der Unionsrechtsordnung“. Als integrierter Bestandteil der Unionsrechtsordnung sind Assoziierungsabkommen – so wie auch andere völkerrechtliche Verträge – grundsätzlich geeignet, im Unionsrecht direkte Anwendung zu finden (siehe dazu die Entscheidungen des EuGH Rs 181/73 Haegemann, Rs 12/86 Demirel, Rs C-161/96 Racke, Rs C-18/90 Kziber). Damit genießen die Assoziierungsabkommen gemäß Art 10 AEUV Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten der Union. Auch im Verhältnis zu entgegenstehendem Sekundärrecht der Union haben Assoziierungsabkommen Vorrang. Ein solcher Anwendungsvorrang kommt ihnen hingegen nicht im Verhältnis zu entgegenstehendem Primärrecht zu. Assoziierungsabkommen nehmen sohin eine „Mezzanin-Stellung“ zwischen Primär- und Sekundärrecht ein. Dies gilt auch für Beschlüsse des Assoziationsrats (vgl dazu beispielsweise die Urteile des EuGH in den Rechtssachen C-192/89 Sevince und C-237/91 Kus). Einzelne Bestimmungen der Abkommen, ihrer Zusatzprotokolle und der Beschlüsse der Assoziationsräte können unmittelbar anwendbar

sein. Dies sind sie dann, wenn sie unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Abkommens eine klare und eindeutige Verpflichtung enthalten, deren Erfüllung oder deren Wirkungen nicht vom Erlass eines weiteren Aktes abhängen (so der EuGH erstmalig 1987 in der Rs 12/86 Demirel und in zahlreichen in der Folge ergangenen Urteilen).

ASSOZIIERUNG DER UNION UND IHRER MITGLIEDSTAATEN MIT DER TÜRKEI

Rechtsgrundlagen: Assoziierungsabkommen, Zusatzprotokolle und Beschlüsse des Assoziationsrates

Ein besonders interessantes, inhaltlich weitreichendes und historisch bedeutsames Assoziierungsverhältnis der Union ist jenes mit der Türkei. Da es (unter anderem auch) auf das nationale Fremdenrecht bedeutende Auswirkungen hat und in diesem Bereich bereits Gegenstand zahlreicher Verfahren vor dem EuGH war, wird dieser Teil der Assoziation in der Folge näher erörtert. Die folgende Analyse stellt dabei in erster Linie auf jene Aspekte ab, die aus fremdenrechtlicher Sicht in den Mitgliedstaaten von besonderer Relevanz sind, dh auf die Rechte im Bereich Niederlassung und Beschäftigung türkischer Staatsangehöriger in der Europäischen Union. Daneben ergeben sich aus der Assoziation sowohl für die Union als auch für die Türkei viele weitere, nicht minder interessante, Aspekte wie beispielsweise wirtschaftliche oder etwa soziale, deren Analyse einer eigenständigen Darstellung bedürften und den Rahmen dieses Beitrages sprengen würden. Da die folgende Darstellung nur die aus fremden- und beschäftigungsrechtlicher Sicht wichtigsten Aspekte zusammenfasst, kann anhand dieses Beitrages keine Wertung über das Assoziierungsver-

hältnis im Ganzen getroffen werden.

Zur Beurteilung der aus der Assoziation abzuleitenden Rechte türkischer Staatsbürger sind sowohl das am 12. September 1963 zwischen der damaligen EWG¹⁶ und der Türkei geschlossene Assoziierungsabkommen¹⁷ als auch dessen Zusatzprotokolle und die Beschlüsse des mit dem Assoziierungsabkommen geschaffenen EU-Türkei Assoziationsrats (vormals EWG- bzw. EG-Türkei Assoziationsrat) relevant. Sie sind für die Union, ihre Mitgliedstaaten und die Türkei rechtsverbindlich und stehen im selben Rang wie das Assoziierungsabkommen selbst.¹⁸ Maßgeblich für das nationale Fremden- und Ausländerbeschäftigungsrecht sind neben dem Assoziierungsabkommen selbst auch das am 23. November 1970 unterzeichnete Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen¹⁹ sowie die Beschlüsse des Assoziationsrates EWG-Türkei Nr 2/76 vom 20. Dezember 1976 über die Durchführung von Art 12 des Assoziierungsabkommens und Nr 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation. Art 12 des Assoziierungsabkommens sieht vor, dass „... (d)ie Vertragsparteien vereinbaren, sich von den Artikeln 48, 49 und 50 des Vertrages (nunmehr Art 45 AEUV, 46 AEUV und 47 AEUV) leiten zu lassen, um untereinander die Freizügigkeit der Arbeitnehmer schrittweise herzustellen“. Art 36 des Zusatzprotokolls besagt weiter, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zwischen den Mitgliedstaaten und der Türkei nach den Grundsätzen des Art 12 des Assoziierungsabkommens schrittweise hergestellt wird. Im Beschluss Nr 2/76 des Assoziationsrats wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Durchführung des Art 12 vorgesehen, sein Umfang ist aber relativ begrenzt. In der Folge wurde Beschluss Nr 1/80 des Assoziationsrats erlassen, um Art 12 des Assoziierungsabkommens und Art 36 des Zusatzprotokolls durchzuführen.

ren. Gemäß dem dritten Erwägungsgrund des Beschlusses Nr 1/80 soll dieser im sozialen Bereich zu einer im Vergleich zu Beschluss Nr 2/76 besseren Regelung zu Gunsten der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen führen. Er enthält auch ein absolutes und umfassendes Verschlechterungsverbot (Stillhalteklause). Auf Grund ihrer Relevanz für das nationale Aufenthaltsrecht werden die genannten Rechtsakte in der Folge zusammenfassend dargestellt.²⁰

ASSOZIIERUNGSABKOMMEN EU-TÜRKEI

Innerhalb der Gruppe der von der Union und ihren Mitgliedstaaten geschlossenen Assoziierungsabkommen kommt dem Abkommen mit der Türkei aus zwei Gründen besondere Bedeutung zu: Erstens handelt es sich dabei um eine Beitrittsassoziiierung und sohin um die wichtigste Untergruppe der Assoziierungsabkommen in Hinblick auf die Enge des Assoziierungsverhältnisses mit der Union. „Weiter“ als das Abkommen mit der Türkei gehen nur die mit den EFTA-Staaten im Rahmen des EWR getroffenen Sonderbestimmungen und die Abkommen mit der Schweiz. Zweitens ist das Abkommen von großer historischer Bedeutung:²¹ Es handelt sich nach dem 1961 mit Griechenland geschlossenen Assoziierungsabkommen um das zweite Abkommen dieser Art. Bereits im September 1959 hat sich die Türkei um die Aufnahme als assoziiertes Mitglied der EWG beworben. Nur zwei Jahre nach der Unterzeichnung des Abkommens mit Griechenland wurde am 12. September 1963 die Beitrittsassoziiierung der Türkei von der damaligen EWG (die in die EG überging und deren Rechtsnachfolgerin wiederum seit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon die Europäische Union ist) und der Türkei in Ankara unterzeichnet. Das Abkommen mit Griechenland und das Ab-

kommen mit der Türkei enthielten als erste Assoziierungsabkommen Bestimmungen zur Freizügigkeit. In beiden Fällen wurde erstmalig in einem Assoziierungsabkommen ein späterer Beitritt zur Union in Aussicht gestellt. Im Erwägungsgrund 4 der Präambel heißt es, dass das Abkommen in der Erkenntnis geschlossen sei, dass „die Hilfe, welche die EWG dem türkischen Volk (...) zuteilwerden lässt, später den Beitritt der Türkei zur Gemeinschaft erleichtern wird“²². Die Bestimmungen der Präambel geben weiter Aufschluss darüber, dass das Ziel des Abkommens über eine wirtschaftliche Annäherung hinausging. Wirtschaftliche oder kulturelle Unterschiede sollten überwunden werden, um schließlich einen Beitritt der Türkei zur Union zu erleichtern. Das Abkommen ist ein eindeutiger Hinweis darauf, dass bereits 1963 Überlegungen zu einem Beitritt der Türkei zur Europäischen Union gemacht wurden und zur damaligen Zeit beiderseitiges Interesse an einer späteren Mitgliedschaft der Türkei in der Union bestand. Der damalige Präsident der (ersten) Kommission der EWG, der Deutsche Walter Hallstein, bekräftigte dies in seiner Rede anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens, in der er mehrmals betonte, die Türkei „gehöre zu Europa“.²³ Art 12, Art 13 und Art 14 des Assoziierungsabkommens folgen unter Bezugnahme auf die ihnen korrespondierenden Bestimmungen des EWG-Vertrages (danach EG-Vertrag, nunmehr AEUV) dem System der Grundfreiheiten: Gemäß Art 12 des Abkommens vereinbaren die Vertragsparteien, sich von den Art 48, 49 und 50 des Vertrages zur Gründung der Gemeinschaft (nunmehr 45, 46 und 47 AEUV) leiten zu lassen, um untereinander die Freizügigkeit der Arbeitnehmer schrittweise herzustellen. Gemäß Art 13 des Assoziierungsabkommens lassen sich die Vertragsparteien von Art 52 bis 56 und 58 des EWG-Vertra-

ges leiten (nunmehr Art 49 bis 52 AEUV und Art 54 AEUV), um untereinander die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit aufzuheben. Gemäß Art 14 AEUV vereinbaren die Parteien, sich von den entsprechenden Bestimmungen des EWG-Vertrages leiten zu lassen, um die Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs aufzuheben. Art 9 des Assoziierungsabkommens verbietet weiters unter Bezugnahme auf Art 7 des EWG-Vertrages (jetzt Art 18 AEUV) jegliche Diskriminierung auf Grund der Staatsbürgerschaft. Gemäß Art 2 Abs 3 des Assoziierungsabkommens umfasst die Assoziation eine Vorbereitungsphase, eine Übergangsphase und eine Endphase, dabei soll die Vorbereitungsphase gemäß Art 3 des Abkommens fünf Jahre dauern und die darauf folgende Übergangsphase, die gemäß Art 4 „nicht länger als zwölf Jahre“ dauert, schließlich in die Endphase überführen. Die Endphase bringt eine weitgehende Annäherung der Türkei an die Union und die Überprüfung der Möglichkeit eines Beitrittes. Eine Kündigung sieht das Abkommen nicht vor. Am 1. Jänner 1996 wurde auf Grundlage dieses Abkommens eine Zollunion zwischen der damaligen EG (nunmehr EU) und der Türkei eingerichtet. Der von der Türkei bereits am 14. April 1987 gestellte Beitrittsantrag führte schließlich 1999 am Europäischen Rat von Helsinki zur Anerkennung der Türkei als Kandidatenland für einen Beitritt zur Union und fortan zur gleichberechtigten Teilnahme der Türkei, gemeinsam mit den anderen Kandidatenländern, am Beitrittsprozess. Am 3. Oktober 2005 begann die analytische Prüfung des Besitzstands (das so genannte „Screening“) und somit die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen. 2008 kam es zur Verabschiedung einer überarbeiteten Beitrittspartnerschaft für die Türkei. Ein Ende der Beitrittsverhandlungen ist aber aus derzeitiger Sicht nicht absehbar.

ORGANE DER ASSOZIIERUNG

Gemäß Art 6 des Assoziierungsabkommens wird ein Assoziationsrat errichtet, der mit der Umsetzung und Weiterentwicklung der Assoziation beauftragt wird.²⁴ Art 22 des Assoziierungsabkommens legt fest, dass der Assoziationsrat „zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens und in den darin vorgesehenen Fällen befugt ist Beschlüsse (zu) fassen. Jede der beiden Parteien ist verpflichtet, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Assoziationsrat kann auch zweckdienliche Empfehlungen abgeben und überprüft regelmäßig die Auswirkungen der Assoziationsregelung unter Berücksichtigung der Ziele des Abkommens. Während der Vorbereitungsphase beschränkt sich diese Prüfung jedoch auf einen Meinungs austausch. Mit Beginn der Übergangsphase fasst der Assoziationsrat geeignete Beschlüsse in Fällen, in denen ein gemeinsames Tätigwerden der Vertragsparteien erforderlich erscheint, um bei der Durchführung der Assoziationsregelung eines der Ziele des Abkommens zu erreichen, und in denen die hierfür erforderlichen Befugnisse in dem Abkommen nicht vorgesehen sind“. Gemäß Art 23 des Abkommens besteht der Assoziationsrat aus „Mitgliedern der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Rates und der Kommission der Gemeinschaft einerseits und Mitgliedern der türkischen Regierung andererseits“. Die Mitglieder des Assoziationsrats können sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung vertreten lassen. Der Assoziationsrat handelt einstimmig. Der Vorsitz im Assoziationsrat wird von einem Vertreter der Union und einem Vertreter der Türkei abwechselnd für sechs Monate wahrgenommen.²⁵ Der Assoziationsrat kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben von von ihm eingesetzten Ausschüssen unterstützen lassen. Er bestimmt die Auf-

gaben und die Zuständigkeit dieser Ausschüsse. Art 27 des Assoziierungsabkommens regelt die Zusammenarbeit des Assoziationsrates mit dem türkischen und dem Europäischen Parlament. In der Regel tagt der Assoziationsrat einmal jährlich. Seine letzte Sitzung fand am 19. April 2011 in Brüssel²⁶ statt. Den Vorsitz führte der türkische Außenminister Ahmet Davutoğlu, Teil der türkischen Delegation war daneben auch der türkische Minister für EU-Angelegenheiten und Chefverhandler auf türkischer Seite, Egemen Bağış. Da das Treffen unter ungarischer EU-Ratspräsidentschaft stattfand, wurde die Delegation der Europäischen Union vom ungarischen Außenminister János Martonyi in Vertretung der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, geleitet. Seitens der Europäischen Kommission nahm Erweiterungskommissar Štefan Füle am Treffen teil. Thematisch befasste sich der Assoziationsrat mit den Fortschritten der Türkei im Beitrittsprozess und den bilateralen Beziehungen. Das nächste und bereits 50. Treffen des Assoziationsrats wird unter dänischem EU-Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2012 stattfinden.

RECHTSVERBINDLICHKEIT DER BESCHLÜSSE DES ASSOZIATIONSRATS

Um den Beschlüssen des Assoziationsrats dieselbe rechtsverbindliche Wirkung wie den Bestimmungen des Abkommens ohne einen entsprechenden Umsetzungsakt ins Unionsrecht einzuräumen und sie sohin integrierter Bestandteil des Unionsrechts werden zu lassen, bedarf es aus rechtsdogmatischer Sicht eines entsprechenden Delegationsakts. Dieser findet sich im zitierten Art 22 des Assoziierungsabkommens; gemäß Art 22 wird dem Assoziationsrat die Kompetenz übertragen,

Beschlüsse zu fassen, und die Vertragsparteien verpflichten sich ferner darin, „die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen zu treffen“.

ZUSATZPROTOKOLL VOM 23. DEZEMBER 1970

Das Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen vom 23. Dezember 1970 beschreibt die Bedingungen und den Zeitplan für die Umsetzung der Übergangphase im Sinne der schrittweisen Errichtung einer Zollunion und der Annäherung der Wirtschaftspolitik der Vertragsparteien. Es gliedert sich in vier Titel. Im ersten Titel wird der freie Warenverkehr, im zweiten Titel werden die Freizügigkeit sowie der Dienstleistungsverkehr und im dritten Titel wird die Angleichung der Wirtschaftspolitik behandelt. Im vierten Titel finden sich Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen. Es enthält auch wesentliche Bestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und zum Niederlassungsrecht. Gemäß seinem Art 62 sind das Zusatzprotokoll und dessen Anhänge Bestandteil des Assoziierungsabkommens. Die aus Sicht des Niederlassungsrechts wichtigste Bestimmung des Zusatzprotokolls ist die so genannte „Stillhaltungsklausel“ in Art 41 Abs 1. Sie ordnet an, dass die Vertragsparteien „untereinander keine neuen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs einführen (werden)²⁷“. Art 41 Abs 1 untersagt damit explizit auch jegliche Einführung neuer Maßnahmen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten, die in ihrer Wirkung als Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zu werten sind. In den verbundenen Rechtssachen C-317/01²⁸ Abatay und C-369/01 Sahin hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass diese Bestimmung unmittelbar anwendbar ist. Gemäß Art 36 des Zusatzprotokolls hätte die

Freizügigkeit der Arbeitnehmer bereits bis 1. Dezember 1986 durch Beschluss des Assoziationsrates hergestellt werden sollen. Dieser Beschluss wurde allerdings bis zum heutigen Tage nicht gefasst. Trotz des Fristablaufs wurde Art 36 des Zusatzprotokolls im Gegensatz zu Art 41 Abs 1 nicht unmittelbar anwendbar (so der EuGH in der Rechtssache 12/86 Demirel im Jahr 1987). Abschließend legt das Zusatzprotokoll in Art 61 die Dauer der Übergangsphase für zwölf Jahre fest.²⁹ Im Ergebnis bedeutet das, dass für türkische Staatsangehörige in Bezug auf Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit jene Rechtslage gilt, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls gegolten hat. Da Österreich der Union allerdings erst rund 25 Jahre später beigetreten ist, gilt für Österreich als Stichtag der Tag des Beitrittes Österreichs, also der 1. Jänner 1995. Sogar ist für türkische Staatsbürger die günstigste österreichische Rechtslage seit dem 1. Jänner 1995 anzuwenden. Auch eine nach dem 1. Jänner 1995 getroffene günstigere Regelung darf in Bezug auf türkische Staatsbürger nicht zurückgenommen werden, d.h. auch wenn die zuletzt eingeführte Regelung immer noch weniger streng wäre als diejenige, die zum 1. Jänner 1995 gegolten hatte, muss die „bessere Regelung“ hinsichtlich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für türkische Staatsbürger weiterhin gelten. Obwohl die 1970 ursprünglich geplante vollständige Freizügigkeit mangels Beschluss des Assoziationsrates nie eingeführt wurde, kam es dennoch zu weiteren Beschlüssen des Assoziationsrates, die die Rechte türkischer Staatsbürger bedeutend gestärkt haben und ihrerseits wiederum Auswirkungen auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten hatten. Aufenthalts- und beschäftigungsrechtlich sind hierbei die Beschlüsse Nr 2/76 und

Nr 1/80 zu nennen, welche in der Folge weiter dargestellt werden. Daneben hat der Beschluss Nr 3/80 türkischen Staatsangehörigen, die in der Union gearbeitet haben, ihren Familienangehörigen und Hinterbliebenen den Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherheit ermöglicht.

ASSOZIATIONSRATSBESCHLUSS (ARB) 2/76

Der Beschluss Nr 2/76 des Assoziationsrats vom 20. Dezember 1976 über die Durchführung von Art 12 des Assoziierungsabkommens (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) enthält Durchführungsbestimmungen zu Art 36 des Zusatzprotokolls (demgemäß die Freizügigkeit bis 1986 mit Beschluss des Assoziationsrats vollständig umgesetzt hätte werden sollen, was allerdings wie ausgeführt, bis zum heutigen Tage nicht passiert ist). Allerdings zeigte man sich bei der Umsetzung der endgültigen Arbeitnehmerfreizügigkeit damals schon zögerlich, weshalb der Beschluss im Ergebnis mehr als „Minimalkonsens“ und weniger als de facto „Durchführungsbestimmung“ zu werten ist. Gemäß Art 1 Abs 1 definiert sich der Beschluss als „erste Stufe der Freizügigkeit“. Zentrale Bestimmung ist die Regelung in Art 2 Abs 1, der Rechtsverhältnisse türkischer Arbeitnehmer bedeutsam stärkt. Demnach ist türkischen Arbeitnehmern, die bereits ordnungsgemäß in einem der Mitgliedstaaten der Union beschäftigt sind, nach einer durchgehenden Beschäftigung von fünf Jahren, freier Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren. Des Weiteren untersagt Art 7 die Einführung neuer Beschränkungen bezüglich des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Arbeitnehmer (Stillhalteklauseel bezüglich Zutrittsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt), die sich legal im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien aufhalten und arbeiten. Für die Vertragsparteien gilt als Stichtag der Tag der Unterzeichnung

und sohin der 20. Dezember 1976, für Österreich gilt auch hier der Tag des Beitritts zur EU.

ASSOZIATIONSRATSBESCHLUSS (ARB) 1/80

Der Beschluss Nr 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 knüpft unmittelbar an ARB 2/76 an. Er übernimmt alle Bestimmungen des ARB 2/76 und entwickelt diesen fort. Gemäß seinem Erwägungsgrund 3 soll ARB 1/80 zu einer besseren Regelung zu Gunsten der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen im sozialen Bereich führen und die in ARB 2/76 geschaffenen Maßnahmen erweitern. Während ARB 2/76 nur auf die Freizügigkeitsrechte der Arbeitnehmer abstellte, bezieht ARB 1/80 nun auch ihre Familienangehörigen mit ein. Der Beschluss ergeht im Lichte des Phänomens der zahlreichen türkischen Gast- bzw. Wanderarbeiter in der Union zu dieser Zeit. Ihre Integration in den Mitgliedstaaten der Union soll durch die neu geschaffenen Begünstigungen zur Familienzusammenführung erleichtert werden. Die Vorschriften des II. Kapitels des ARB 1/80 sind als weiterer Schritt zur Herstellung der Arbeitnehmerfreizügigkeit zu werten.³⁰ Insbesondere Art 6 Abs 1 enthält eine wesentliche Stärkung der Rechte türkischer Arbeitnehmer in der Union. Demgemäß haben türkische Arbeitnehmer, die dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates angehören, je nach Beschäftigungsdauer einen Anspruch auf Arbeitserlaubnis bei dem gleichen oder einem anderen Arbeitgeber. In der Rechtssache C-192/89 Sevince³¹ hat der EuGH erstmals festgestellt, dass Art 6 Abs 1 ARB 1/80 in den Mitgliedstaaten der Union unmittelbare Anwendung hat; er bezieht sich fortan in zahlreichen Folgeurteilen darauf. Art 6 Abs 1 ARB 1/80 regelt nach ständiger Rechtsprechung des EuGH zwar nur die beschäftigungsrecht-

liche und nicht die aufenthaltsrechtliche Stellung der türkischen Arbeitnehmer, allerdings sind diese beiden Aspekte der persönlichen Situation türkischer Arbeitnehmer eng miteinander verknüpft. Art 6 Abs 1 ARB 1/80 impliziert – indem er diesen Arbeitnehmern nach einem bestimmten Zeitraum ordnungsgemäßer Beschäftigung in dem betreffenden Mitgliedstaat Zugang zu jeder von ihnen gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis gewährt – zwangsläufig, dass „den türkischen Arbeitnehmern zumindest zu diesem Zeitpunkt ein Aufenthaltsrecht zusteht, weil anderenfalls das Recht, das sie diesen Arbeitnehmern zuerkennen, völlig wirkungslos wäre³²“. In der Rechtssache C-237/91 Kus³³ bestätigt der EuGH abermals die direkte Anwendbarkeit des Art 6 Abs 1 des ARB 1/80 („Ein türkischer Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen des Art 6 Abs 1 erster oder dritter Gedankenstrich des Beschlusses Nr 1/80 erfüllt, kann sich unmittelbar auf diese Bestimmungen berufen, um außer der Verlängerung seiner Arbeitserlaubnis die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zu erreichen“). Einen Anspruch auf Arbeitserlaubnis, und damit verbunden auf Aufenthalt, haben – unter den in Art 7 angegebenen Voraussetzungen – auch die Familienangehörigen des betroffenen Arbeitnehmers. Art 13 ARB 1/80 formuliert ein absolutes und umfassendes Verschlechterungsverbot, welches gemäß der ständigen Rechtsprechung des EuGH unmittelbar anwendbar ist. Die Anwendung entgegenstehender nationaler Vorschriften wird dadurch ausgeschlossen. Ein Verstoß seitens der Mitgliedstaaten der Union durch anderslautende Regelung im nationalen Recht kann gerichtlich geltend gemacht werden, was in zahlreichen Verfahren vor dem EuGH so geschehen ist. Es dürfen daher gem Art 13 ARB 1/80 für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt

und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt eingeführt werden, wobei dies unter bestimmten Umständen auch dann gilt, wenn die betreffenden Arbeitnehmer nicht bereits in den Arbeitsmarkt integriert waren (Erstzugang). Als Maßstab für das Vorliegen einer „neuen Beschränkung“ gilt dabei analog zu den zuvor genannten „Stillhalteklauseln“ die Rechtslage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Assoziierungsabkommens bzw. des Zusatzprotokolls, für Österreich also der 1. Jänner 1995 (Zeitpunkt des EU-Beitritts). ARB 1/80 hat neben dem EuGH auch die Gerichte und Behörden der Mitgliedstaaten in besonderem Maße beschäftigt, da er für Bestimmungen des nationalen Aufenthaltsrechts von großer Tragweite ist.³⁴

STREITSCHLICHTUNG

Zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Assoziierungsverhältnis normiert Art 25 des Assoziierungsabkommens, dass jede Vertragspartei den Assoziationsrat mit jeder Streitigkeit in Bezug auf die Anwendung oder Auslegung des Abkommens befassen kann, soweit diese die Union, einen Mitgliedstaat der Union oder die Türkei betrifft. Der Assoziationsrat kann die Streitigkeit durch Beschluss beilegen, ihm wird in Art 25 Abs 2 aber auch das Recht eingeräumt, zu beschließen, den EuGH direkt zu befassen. Art 25 Abs 3 verpflichtet die Vertragsparteien die „zur Durchführung des Beschlusses oder Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen“.

EUGH-RECHTSPRECHUNG

Der EuGH hat sich in zahlreichen Verfahren mit der Auslegung des Assoziierungsabkommens, dessen Zusatzprotokoll und den Beschlüssen des Assoziationsrates (insbesondere ARB 1/80) befasst. In den meisten Klagen waren die Einführung

neuer Beschränkungen seitens der Mitgliedstaaten der Union bzw. die Frage der Ableitung von Niederlassungsrechten aus dem Assoziierungsverhältnis Verfahrensgegenstand. Die Bestätigung der aus dem Assoziierungsverhältnis abzuleitenden Privilegien türkischer Staatsbürger durch den EuGH erfolgte erstmals 1987 in der Rechtssache 12/86 Demirel. Gleichzeitig verneinte der EuGH im selben Verfahren (wie bereits ausgeführt) die direkte Anwendbarkeit des Art 36 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen. Die rezentesten Beispiele, in denen der EuGH unzulässige Beschränkungen seitens der Mitgliedstaaten gegenüber türkischen Staatsangehörigen festgestellt und die Mitgliedstaaten zu deren Behebung verpflichtet hat, sind das in Deutschland nach 1973 geschaffene Erfordernis eines Sichtvermerks für türkische Lkw-Lenker, die Mitarbeiter eines Dienstleistungserbringers sind (C-228/06 Soysal und Savatli³⁵), die Einführung von strengeren Zuwanderungsbestimmungen im Jahre 1994 in England (so der EuGH in den Rechtssachen C-37/98 Savas³⁶ und C-16/05 Tum und Dari³⁷) oder etwa die in Österreich nach 1995 eingeführte Bestimmung, nach der Anträge für Aufenthaltstitel verpflichtend nur noch aus dem Ausland zu stellen sind (C-256/11 Dereci³⁸ ua).

Aktuell behandelt der EuGH das vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 11. Mai 2011 eingereichte Ersuchen um Vorabentscheidung in der Rechtssache C-221/11 Leyla Ecem Demirkan gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der EuGH wurde um Klärung der Fragen ersucht, ob auch die passive Dienstleistungsfreiheit von Art 41 Abs 1 des Zusatzprotokolls zu dem Abkommen EWG-Türkei umfasst ist und ob, für den Fall, dass diese Frage zu bejahen ist, sich der assoziationsrechtliche Schutz der passiven Dienstleis-

tungsfreiheit auch auf türkische Staatsangehörige, die – wie die Klägerin – nicht zur Inanspruchnahme einer konkreten Dienstleistung, sondern zum Besuch von Verwandten für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, erstreckt. Es gilt festzustellen, ob sich die Klägerin auf die bloße Möglichkeit der Empfangnahme von Dienstleistungen in Deutschland berufen kann. Die Entscheidung des EuGH ist noch ausständig und darf mit Spannung erwartet werden, da sie in weiten Teilen zu einer de facto Herstellung der Freizügigkeit führen könnte.

CONCLUSIO

Insgesamt besteht ein Spannungsfeld zwischen dem Fremdenrecht in den Mitgliedstaaten und den unionsrechtlichen Vorgaben. Die Mitgliedstaaten sehen sich in ihrem legitimen Anspruch verletzt, die in

ihre Kompetenz fallende Zuwanderungspolitik autonom zu regeln und neue integrationspolitische Instrumente zu schaffen. Quasi über die „Hintertür Assoziierungsabkommen“ laufen sie Gefahr, in der Weiterentwicklung ihres nationalen Aufenthaltsrechts zunehmend eingeschränkt zu werden. Zusätzlich erfährt das nationale Recht durch die in Assoziierungsverhältnissen geschaffenen unionsrechtlichen Vorgaben eine enorme Zersplitterung, die die vollziehenden Behörden in der Praxis vor große Probleme stellen kann. Ob sich die Rechtsprechung des EuGH in Zukunft ändern wird oder den bisherigen Kurs bestätigen oder gar verstärken wird, bleibt abzuwarten. Zweifelsohne stellt die derzeitige Rechtsprechung die Mitgliedstaaten vor einige Herausforderungen, die nicht immer absehbar waren und gerade für die innere Sicherheit von größter Relevanz sein können.

¹ Weiterführend dazu siehe Schweitzer ua (2007) Rz 1046 ff.

² Vgl weiterführend zur vertraglichen und konstitutionellen Assoziierung Schweitzer ua (2007) Rz 1048 ff.

³ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

⁴ Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

⁵ Herrschende Lehre, vgl beispielsweise Fischer ua (2002) Rz 2013 und Schweitzer ua (2007) Rz 1048.

⁶ Vgl zur Beitrittsassoziiierung Schwarze (2000) Art 310 EGV, Rz 10.

⁷ Vgl zur Entwicklungsassoziiierung ebd, Rz 11.

⁸ Vgl zur Freihandelsassoziiierung ebd, Rz 9.

⁹ In der Vertragsdatenbank des Rates können sämtliche von der Union (und ihren Mitgliedstaaten) geschlossenen Verträge unter <http://www.consilium.europa.eu/policies/agreements/search-the-agreements-database?lang=en> abgefragt werden.

¹⁰ Beitrittspartnerschaft der Union mit der Türkei, Rechtsakt und Zielsetzung vgl http://europa.eu/legislation_summaries/enlargement/ongoing_enlargement/community_acquis_turkey/e40111_de.htm.

¹¹ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft mit den AKP Staaten (AKP: Internationale Organisation der Staaten

Afrika, Karibik und Pazifik). Weiterführend zu den AKP-Abkommen sehr ausführlich bei Fischer ua (2002) Rz 2017–2029.

¹² Zur Assoziierungspraxis siehe auch Geiger ua (2010) Art 217 AEUV, Rz 17 ff.

¹³ Vgl dazu auch ebd Art 217 AEUV, Rz 6.

¹⁴ Judgments No C-270/80 of Court of Justice of the European Communities, February 09, 1982.

¹⁵ Siehe dazu ausführlich Schwarze (2000) Art 310 EGV, Rz 16–20.

Vgl dazu auch Geiger ua (2010) Art 217 AEUV, Rz 12–13.

¹⁶ Durch den Vertrag von Maastricht wurden die drei europäischen Gemeinschaften Euratom, EGKS und EWG sowie die insti-

tionalisierte politische Zusammenarbeit in den Bereichen Außenpolitik, Verteidigung, Polizei und Justiz unter dem Dach der Europäischen Union zusammengefasst. Die EWG wurde in EG umbenannt. Mit dem Vertrag von Lissabon 2007 (in Kraft seit dem 01.12.2009) wurde die Europäische Union zur Rechtsnachfolgerin der EG.

¹⁷ „Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei“ ABl L 217 vom 29.12.1964.

¹⁸ „Mezzanin-Stellung“ zwischen Primär- und Sekundärrecht, entgegenstehendes Sekundärrecht und nationales Recht darf nicht angewendet werden.

¹⁹ ABl L 293 vom 29.12.1972.

²⁰ Zur weiterführenden Information siehe Akyürek (2005).

²¹ Siehe auch EUR-LEX auswärtige Beziehungen EU-Türkei, http://eur-lex.europa.eu/de/dossier/dossier_07.htm. Eine Kurzanalyse über die Beziehungen zwischen der Union und der Türkei siehe auch <http://www.istanbulpost.net/04/07/03/yazicioglu.htm#2>.

²² Weiterführend zur historischen Komponente des Abkommens vgl Geiger ua (2010) Art 217 AEUV, Rz 20 und Akyürek (2005) 4 ff.

²³ Hallstein (1979), 341.

²⁴ Sämtliche Entscheidungen des Assoziationsrates von 1964 bis 2000 werden seitens der türkischen Regierung (auf der Homepage des Ministeriums für Entwicklung) unter dem Link ekutup.dpt.gov.tr/ab/okk2.pdf in Englisch zur Verfügung gestellt.

²⁵ Art 24 Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, ABl 1964, Nr 217, 3687.

²⁶ 49th EU-Turkey Association Council (Brussels, 19 April 2011) http://consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/er/121603.pdf.

²⁷ Zusatzprotokoll, unterzeichnet in Brüssel am 23. November 1970 und durch die Verordnung (EWG) Nr 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 (ABl L 293, 1) im Namen der Union geschlossen, gebilligt und bestätigt.

²⁸ EuGH-Urteil vom 21. Oktober 2003 in den verbundenen Rechtssachen C-317/01 und C-369/01, Eran Abatay ua (C-317/01), Nadi Sahin (C-369/01) gegen Bundesanstalt für Arbeit.

²⁹ Für weiterführende Information zum historischen Werdegang des Zusatzprotokolls 1970 vgl Akyürek (2005) 11–12.

³⁰ Eine detaillierte Behandlung des Beschlusses und seiner historischen Hintergründe findet sich ebd, 69 ff.

³¹ Judgment of the Court of 20 September 1990. S. Z. Sevince v Staatssecretaris van Justitie. Case C-192/89.

³² C-192/89, Randnummer 29.

³³ EuGH-Urteil vom 16. Dezember 1992 in der Rechtssache C-237/91, Kazim Kus gegen Landeshauptstadt Wiesbaden.

³⁴ Unter <http://www.aufenthaltstitel.de/aharb180.html> sind beispielsweise Allgemeine Anwendungshinweise des deutschen Bundesministeriums des Innern zum Beschluss Nr 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei (AAH – ARB 1/80) in der Fassung 2002 vom 2. Mai 2002 abrufbar. Inwieweit diese im Lichte der jüngsten Entscheidungen des EuGH noch aktuell sind, wäre allerdings bei Interesse bei den deutschen Behörden nachzufragen.

Allein von 1987 bis 2000 sind zur Auslegung der Art 6 und 7 des ARB 1/80 16 Entscheidungen des EuGH ergangen, die allesamt aufenthaltsrechtlichen Bezug enthalten und für die betreffenden Behörden der Mitgliedstaaten von Relevanz sind. Das deutsche Ministerium des Inneren hat seine Erkenntnisse daraus in den oben zitierten Allgemeinen Anwendungshinweisen aufgearbeitet, die Entscheidungen des EuGH von 2000 bis 2012 wurden darin allerdings

noch nicht berücksichtigt, der EuGH hat seitdem noch zahlreiche Verstöße Deutschlands geortet und Korrektur der entsprechenden nationalen Regelungen angeordnet. Übersicht der EuGH-Urteile zur Auslegung von Art 6 und Art 7 ARB 1/80 bis 2000:

Urteil vom 30.09.1987, Rs 12/86 – Demirel; Urteil vom 20.09.1990, Rs C-192/89 – Sevince; Urteil vom 16.12.1992, Rs C-237/91 – Kus; Urteil vom 05.10.1994, Rs C-355/93 – Eroglu; Urteil vom 06.06.1995, Rs C-434/93 – Bozkurt; Urteil vom 23.01.1997, Rs C-171/95 – Tetik; Urteil vom 17.04.1997, Rs C-351/95 – Kadiman; Urteil vom 29.05.1997, Rs C-386/95 – Eker; Urteil vom 05.06.1997, Rs C-285/95 – Kol; Urteil vom 30.09.1997, Rs C-98/96 – Ertanir; Urteil vom 30.09.1997, Rs C-36/96 – Günaydin; Urteil vom 19.11.1998, Rs C-210/97 – Akman; Urteil vom 26.11.1998, Rs C-1/97 – Birden; Urteil vom 10.02.2000, Rs C-340/97 – Nazli; Urteil vom 16.03.2000, Rs C-329/97 – Ergat; Urteil vom 22.06.2000, Rs C-65/98 – Eyüp.

³⁵ EuGH-Urteil vom 19. Februar 2009, in der Rechtssache C-228/06, Mehmet Soysal, Ibrahim Savatli gegen Bundesrepublik Deutschland, Beteiligte: Bundesagentur für Arbeit.

³⁶ Leitsätze, EuGH-Urteil vom 11. Mai 2000, in der Rechtssache C-37/98, The Queen gegen Secretary of State for the Home Department, ex parte Abdulnasir Savas.

³⁷ EuGH-Urteil vom 20. September 2007, in der Rechtssache C-16/05, The Queen, auf Antrag von Veli Tum, Mehmet Dari gegen Secretary of State for the Home Department.

³⁸ EuGH-Urteil vom 15. November 2011, in der Rechtssache C-256/11, Murat Dereci, Vishaka Heiml, Alban Kokollari, Izunna Emmanuel Maduiké, Dragica Stevic gegen Bundesministerium für Inneres.

Quellenangaben

Akyürek, *Das Assoziationsabkommen EWG-Türkei: Aufenthalt und Beschäftigung von türkischen Staatsangehörigen in Österreich* (2005).

Fischer/Köck/Karollus, *Europa Recht, Recht der EU/EG, des Europarates und der wichtigsten anderen europäischen Organisationen* (2002).

Geiger/Khan/Kotzur, *EUV AEUV, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Kommentar* (2010).

Hallstein, *Die EWG – Eine Rechtsgemeinschaft*, in Oppermann (Hrsg), *Europäische Reden* (1979).

Schwarze (Hrsg), *EU-Kommentar* (2000).

Schweitzer/Hummer/Obwexer, *Das Recht der Europäischen Union* (2007).

Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, ABl L 217 vom 29.12.1964.

Beschluss Nr 2/76 des Assoziationsrates EWG-Türkei vom 20.12.1976 über die Durchführung von Artikel 12 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei.

Beschluss Nr 1/80 vom 19.09.1980 des Assoziationsrates EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei.

Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, ABl L 293 vom 29.12.1972.

EuGH-Urteil, C-270/80 vom 09.02.1982.

EuGH-Urteil C-192/89 vom 20.09.1990.

EuGH-Urteil, C-237/91 vom 16.12.1992.

EuGH-Urteil, C-37/98 vom 11.05.2000.

EuGH-Urteile, C-317/01 und C-369/01 vom 21.10.2003.

EuGH-Urteil, C-16/05 vom 20.09.2007.

EuGH-Urteil, C-228/06 vom 30.03.2006.

EuGH-Urteil, C-256/11 vom 15.11.2011.

Weiterführende Literatur und Links

Doralt (Hrsg), *Europarecht, Verfassungsrecht der Europäischen Union* (2011).

Hummer (Hrsg), *Neueste Entwicklungen im Zusammenspiel von Europarecht und nationalem Recht der Mitgliedstaaten* (2010).

Schroeder, *Grundkurs Europarecht* (2009).

Streinz, *Europarecht* (2005).

Thun-Hohenstein/Cede/Hafner, *Europarecht, ein systematischer Überblick mit den Auswirkungen der EU-Erweiterung* (2005).

Resolution 1244 (1999), adopted by the Security Council at its 4011th meeting, on 10 June 1999.

EuGH-Urteil, C-416/96 vom 02.03.1999.

EuGH-Urteil, C-242/06 vom 17.09.2009.

EuGH-Urteile, C-300/09 und C-301/09 vom 09.12.2010.

Aktueller Stand des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses mit den westlichen Balkanstaaten, http://ec.europa.eu/enlargement/index_de.htm.

Allgemeine Anwendungshinweise des deutschen Bundesministeriums des Innern zum Beschluss Nr 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei (AAH – ARB 1/80) in der Fassung 2002 vom 02.05.2002,

<http://www.aufenthaltstitel.de/aharb180.html>.

Auswärtige Beziehungen der Union mit der Türkei, http://eur-lex.europa.eu/de/dossier/dossier_07.htm.

Beitrittspartnerschaft der Union mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, http://europa.eu/legislation_summaries/enlargement/western_balkans/r18013_de.htm.

Beitrittspartnerschaft der Union mit Kroatien, http://europa.eu/legislation_summaries/enlargement/ongoing_enlargement/community_acquis_croatia/e50024_de.htm.

Beitrittspartnerschaft der Union mit der Türkei, http://europa.eu/legislation_summaries/enlargement/ongoing_enlargement/community_acquis_turkey/e40111_de.htm.

Beziehungen zwischen der Union und der Türkei, Analyse, <http://www.istanbulpost.net/04/07/03/yazicioglu.htm#2>.

Definition Beitrittspartnerschaften der Union, http://ec.europa.eu/enlargement/glossary/terms/accession-partnership_de.htm.

Entscheidungen des Assoziationsrates von 1964 bis 2000, <http://ekutup.dpt.gov.tr/ab/okk2.pdf>.

Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, Barcelona-Prozess, http://europa.eu/legislation_summaries/external_relations/relations_with_third_countries/mediterranean_partner_countries/index_de.htm.

Vertragsdatenbank des Rates, <http://www.consilium.europa.eu/policies/agreements/search-the-agreements-database?lang=en>.